

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. September 2009 — HUP Usługi Polska sp. z o. o. (vormals HP Temporärpersonalgesellschaft mbH)/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Manpower Inc.

(Rechtssache C-520/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b bis d und g — Antrag auf Nichtigerklärung — Gemeinschaftswortmarke I.T.@MANPOWER)

(2010/C 11/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: HUP Usługi Polska sp. z o. o. (vormals HP Temporärpersonalgesellschaft mbH) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ciresa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Manpower Inc. (Prozessbevollmächtigter: V. Marsland, Solicitor, A. Bryson, Barrister)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. September 2008, HUP Usługi Polska/HABM — Manpower (I.T.@MANPOWER) (T-248/05), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung R 124/2004-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 5. April 2005 abgewiesen hat, die die Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, dem Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftswortmarke „I.T.@MANPOWER“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 35, 38, 41 und 42 nicht stattzugeben, zurückgewiesen hatte — Marke ohne beschreibenden Charakter

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die HUP Usługi Polska sp. z o. o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Beschluss des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2009 — Agrar-Invest-Tatschl GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-552/08) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollkodex — Art. 220 Abs. 2 Buchst. b — Nachträgliche Erhebung von Einfuhrabgaben — Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung von Einfuhrabgaben — Hinweis für Einführer — Gutgläubigkeit)

(2010/C 11/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Agrar-Invest-Tatschl GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Wenzlaff)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: S. Schönberg als Bevollmächtigter im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 8. Oktober 2008, Agrar-Invest-Tatschl/Kommission (T-51/07), mit dem das Gericht die Klage auf Teilnichtigklärung der Entscheidung K(2006) 5789 endgültig der Kommission vom 4. Dezember 2006, mit der festgestellt wird, dass ein Teil der von der Rechtsmittelführerin nicht erhobenen Einfuhrabgaben für die Einfuhr von Zucker aus Kroatien nachträglich zu erheben ist, abgewiesen hat — Keine Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners im Fall eines von der Kommission veröffentlichten Hinweises für Einführer — Fehlerhafte Würdigung der Auswirkungen der nachträglichen Bestätigung der Echtheit und Richtigkeit der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung des Ausfuhrstaats auf das Kriterium der Gutgläubigkeit

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Agrar-Invest-Tatschl GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande) eingereicht am 29. Juli 2009 — Strafsache gegen X

(Rechtssache C-297/09)

(2010/C 11/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam